

Veranstaltung: _____

Datum, Ort: _____



	Füllt die Buchhaltung aus! Beleg-Nr.: Konto-Nr.: Datum:
Reisekostenabrechnung (Auszahlung nur bei vollständigen Angaben)	
Name:	Vorname:
Zahlungsempfänger/-in (falls abweichend):	
Straße:	Wohnort:
IBAN:	BIC:
A. Fahrtkosten	Füllt die Buchhaltung aus!
<i>öffentliche Verkehrsmittel:</i>	
Fahrkarte, 2.Klasse (bitte beifügen) = _____ €	
Bahncard <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Wurde die Bahncard von der DLRG-Jugend bezuschusst?	
<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Straßenbahn, Bus o. Ä. = _____ €	
<input type="radio"/> PKW <input type="radio"/> Fahrrad <input type="radio"/> Motorrad	
_____ km à _____ € = _____ €	
Detaillierte Begründung der KFZ-Benutzung (Zwischenhalt, Materialfahrten, alternative Abfahrtsorte, Umleitungen etc.):	
Mitfahrer/-innen:	
B. Sonstige Kosten (Bitte begründen und Belege beifügen)	
_____ €	
_____ €	
Gesamt:	

Datum, Teilnehmer/-in

rechnerisch richtig

Datum, Tagungsleitung

Datum, Vorsitzende/-r bzw. Bevollmächtigte/-r

Reisekostenregelung DLRG-Jugend Niedersachsen (ab 01.10.2014)



A. Anspruchsberechtigung

Reisekosten werden innerhalb Niedersachsens (zzgl. Bremen und Hamburg und auch innerhalb geschl. Ortschaften) erstattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten haben folgende Personenkreise:

1. Funktionsträger/-innen
 - a. Mitglieder des Landesjugendvorstandes
 - b. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates
 - c. Leiter/-innen und Mitglieder der Arbeits-Ressort- und Projektgruppen
 - d. Revisor/-innen und Mitglieder der Entwicklungskommission der Landesjugend
 - e. durch den Landesjugendtag, Landesjugendrat oder Landesjugendvorstand berufene Mitglieder von Kommissionen, Ausschüssen etc.
2. weitere Personen
 - a. Seminar- und Tagungsteilnehmer/-innen
 - b. Hauptamtliche Mitarbeiter/-innen
 - c. Mitarbeiter/-innen an Großveranstaltungen
 - d. Delegierte des Landesjugendtages
 - e. Kampfrichter/-innen der Landes- und Seniorenmeisterschaften

B. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

1. Pauschale Kilometersätze. Es gilt der übliche Straßenweg.

a. PKW	€ 0,22/km
pro mitfahrenden TN	€ 0,03/km
bis maximal	€ 0,36/km
b. Motorrad/Motorroller	€ 0,13/km
c. Moped/Mofa	€ 0,08/km
d. Fahrrad	€ 0,05/km
2. Werden Fahrgemeinschaften angeordnet, so sind diese für die Erstattung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung verbindlich.
3. Der Höchstbetrag liegt bei € 130,-. Für Fahrgemeinschaften mit vier oder mehr Mitfahrer/-innen erhöht sich dieser Betrag auf € 150,-. Über weitere Ausnahmen entscheidet der/die Schatzmeister/-in.
4. Der Landesjugendrat oder -tag kann gesonderte Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für Einzelveranstaltungen beschließen ohne die Gültigkeit dieser Reisekostenregelung zu gefährden. Die gesetzlichen Höchstgrenzen sind in jedem Fall einzuhalten.

C. Fahrtkostenerstattung

1. Der Höchstbetrag der Fahrtkostenerstattung ist in jedem Fall der Fahrpreis der Deutschen Bahn AG 2. Klasse inklusive Zuschläge für Hin- und Rückfahrt zwischen Heimat- und Veranstaltungsort.
2. Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (Zug, Bus, Fähre, o.ä.) werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.
3. Mögliche Sparpreise und Rabatte sind zu nutzen.
4. Flugreisen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn die Gesamtkosten (inkl. Gebühren, Anreise zum und vom Flughafen, o.ä.) der Flugreise niedriger sind als eine entsprechende Bahnfahrkarte 2. Klasse unter Ausnutzung des BahnCard 25- Tarifs. In begründeten Fällen kann der/die Schatzmeister/-in Ausnahmeregelungen genehmigen.

D. Veranstaltungen der Bundesorganisation

Für Veranstaltungen der Bundesorganisation, bei denen ein Teil der Teilnehmer/-innen aus dem LV-Niedersachsen durch die Bundesorganisation finanziert wird, gelten für die aus dem Bereich des LV-Niedersachsens anreisenden Teilnehmer/-innen die Reisekostenregelungen der Bundesorganisation.

E. Allgemeine Bestimmungen

1. Werden Dienstreisen mit privaten Reisen verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre
2. Die Reisekostenabrechnung muss die Unterschrift der Tagungs- bzw. Seminarleitung beinhalten. Reisekostenanträge, welche nicht von der Tagungs- bzw. Seminarleitung abgezeichnet sind, werden nicht bearbeitet.
3. Reisekostenanträge werden längstens bis zu drei Monate nach der Veranstaltung bearbeitet. Für Reisekostenanträge, die später als drei Monate nach der Veranstaltung eingereicht werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung.
4. Für den Personenkreis aus A. besteht die Möglichkeit, sich über die DLRG-Jugend Nds. eine BahnCard 25/50 anzuschaffen, wobei der Kostennutzen für die DLRG-Jugend Nds. von der antragstellenden Person nachzuweisen und der ggf. entstehende Fehlbetrag zurück zu erstatten ist.